

Anfrage Schumacher Urs Christian und Mit. über eine Aufarbeitung der wissenschaftlichen Evidenz der Massnahmenpolitik in der Covid-19-Krise

eröffnet am 22. Juni 2026

Eine während der Covid-19-Krise besonders kontrovers diskutierte Massnahme war die Maskentragepflicht, die in der Öffentlichkeit, in Lokalen, im öV und selbst bei Menschenansammlungen im Freien zeitweise mit aller Härte von der Polizei und den Sicherheitsdiensten durchgesetzt wurde. Während es für manche der ultimative psychologische Schutz vor der Ansteckung war, so empfanden anderen den Zwang zur Mund- und Nasenbedeckung als Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens und als Symbol der Unterwürfigkeit unter einen willkürlichen, autoritären Staat.

Bereits vor der Anordnung der Maskenpflicht in der Schweiz gab es keine wissenschaftliche Evidenz für das Maskentragen in einem Community-Setting. So erschien im April 2020 der wissenschaftliche «Gold-Standard» zur Beantwortung dieser Frage: der aktualisierte, damals in einem Preprint verfügbare Cochrane-Review. Dieser fasst mehrere randomisiert-kontrollierte Studien zusammen. Die Aussage war bereits damals eindeutig: Weder die Verwendung von sogenannten chirurgischen Masken noch von FFP2-Masken zeigt einen signifikanten Schutz vor grippeähnlichen Atemwegsinfektionen in der Community. Gleiches wird in den RKI-Protokollen festgehalten und entsprach auch der primären Empfehlung der WHO (Quelle: <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.03.30.20047217v2>, Veröffentlichungsdatum: 7. April 2020).

Nach dem Ende aller Massnahmen in der Schweiz erschien im Januar 2023 ein Update des Cochrane-Reviews. Dieses berücksichtigte auch elf neue Studien, welche während der Corona-Krise verfasst worden waren. Die wesentliche Aussage des Reviews auf Basis der neuen Studien blieb die gleiche: Es gibt im Kontext respiratorischer Atemwegsinfektionen keinen signifikanten, wissenschaftlich begründeten Nutzen von Masken in einem Community-Setting (Quelle: <https://www.cochrane-library.com/cdsr/doi/10.1002/14651858.CD006207.pub6/full>, Veröffentlichungsdatum: 30. Januar 2023).

Bereits vor der Anordnung der Maskentragepflicht in der Schweiz wurde eine umfangreiche epidemiologische Studie veröffentlicht, welche aufgezeigte, dass Menschen ohne Erkrankungssymptome die Lungenentzündung Covid-19 («schwerer Verlauf») in einem Community-Setting nicht verbreiten. Eine Virusübertragung durch symptomlose Menschen kann gelegentlich, wenn auch selten, unter Mitgliedern eines Haushalts stattfinden, führt dann aber praktisch nie zu einer schweren Erkrankung (Quellen: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32453686/> und <https://www.nature.com/articles/s41591-020-0843-2>; Veröffentlichungsdatum: 26. Mai 2020 und 3. April 2020).

Kurz nach der Anordnung der Maskenpflicht in der Schweiz wurde eine weitere grosse epidemiologische Studie veröffentlicht, die zum selben Ergebnis kam. Sie wurde unter dem Namen «Wuhan-Studie» bekannt (Quelle: <https://www.nature.com/articles/s41467-020-19802-w>; Veröffentlichungsdatum: 20. November 2020).

Im Verlauf wurden weitere Massnahmen wie beispielsweise die flächendeckende Schliessung von Spielplätzen und Freizeitanlagen während der ersten Welle sowie im Rahmen der Wiederöffnung von Geschäften und Restaurants die Erstellung von aufwendigen Hygienekonzepten und Plexiglaskonstruktionen verfügt. Dabei handelte es sich um einschneidende Massnahmen, deren wissenschaftliche Evidenz und Verhältnismässigkeit zu keinem Zeitpunkt gegeben waren.

Zur Beurteilung und Aufarbeitung der behördlichen Massnahmen im Kanton Luzern stellen sich heute unter anderem die folgenden Fragen:

1. Neben den bereits sehr umfassenden und nicht evidenzbasierten Maskenregeln des Bundes, gültig ab dem 9. Dezember 2020, hat der Kanton Luzern eine zusätzliche Maskenpflicht in geschlossenen Privat- und Transportfahrzeugen, wenn Personen transportiert werden, die nicht im gleichen Haushalt leben, angeordnet. Auf welchen Grundlagen basierte diese zusätzliche Anordnung und mit welcher wissenschaftlichen Begründung?
2. Luzern war der erste Kanton, der eine Maskenpflicht für Gymnasien und Berufsschulen (Sekundarstufe II) einführte. Diese galt ab dem Ende der Sommerferien, konkret ab dem 17. August 2020. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage und auf welchen Erfahrungswerten basierte diese zusätzliche Anordnung? Wer trug für diesen Entscheid die wissenschaftlich-fachliche Verantwortung?
3. Später folgten im Kanton Luzern weitere Verschärfungen, wie die Maskenpflicht ab der 5. Primarklasse (Februar 2021) und schliesslich ab der 1. Primarklasse (Dezember 2021), obwohl es keine schweren Verläufe bei Kindern gab, die Kinder auch nachweislich keine Treiber der Pandemie waren und im Dezember 2021 die vulnerable Personengruppe, die sich impfen lassen wollte, bereits vollständig geimpft war. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage und auf welchen Erfahrungswerten basierte diese zusätzliche Anordnung, und wer trug für diesen Entscheid die wissenschaftlich-fachliche Verantwortung?
4. In der Covid-19-Verordnung des Bundes war das Ausstellen von Maskenattesten durch eine medizinische Fachperson vorgesehen. Trotzdem wurden Ärzte im Kanton Luzern, die diese gesetzlich vorgesehenen Atteste ausstellten, von der Dienststelle Gesundheit bis hin zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung sanktioniert und strafrechtlich verfolgt, was dazu führte, dass viele Ärzte ihren Patienten keine Maskenatteste ausstellen wollten.
 - a. Wie viele Ärztinnen und Ärzten wurden während der Corona-Krise wegen der Ausstellung von Maskenattesten im Kanton Luzern sanktioniert oder juristisch verfolgt?
 - b. Wie vielen Ärztinnen und Ärzten wurden wegen der Ausstellung von Masken- oder Impf-Unfähigkeitsattesten die Berufsausübungsbewilligung im Kanton Luzern provisorisch oder definitiv entzogen?
 - c. Vertritt der Regierungsrat angesichts der nun vorliegenden wissenschaftlichen Fakten immer noch die Meinung, dass die damalige rigorose Durchsetzung der Maskenpflicht und die bis heute sich fortsetzende juristische Verfolgung von Einwohnerinnen und Einwohnern des Kanton Luzern wegen «Maskenvergehen» gerechtfertigt waren bzw. gerechtfertigt sind, und mit welcher Begründung?

5. Zahlreiche Luzernerinnen und Luzerner wurden wegen Übertretung der Corona-Regeln (Masken, Abstand, Anzahl Gäste usw.) gebüsst. Wie viele Corona-Bussen wurden im Kanton Luzern ausgestellt, und welche Geldsumme resultierte daraus?
6. Der Regierungsrat beauftragte eine wissenschaftlich-operative Taskforce unter der Leitung des Kantonsarztes Dr. Roger Harstall. Aus diesen Sitzungen und den daraus erfolgten Empfehlungen an den Regierungsrat bestehen Protokolle. Im Kanton Luzern gilt das Öffentlichkeitsprinzip, was bedeutet, dass jede Person grundsätzlich das Recht hat, amtliche Dokumente und Informationen der Verwaltung einzusehen. Unterstehen diese Protokolle dem Öffentlichkeitsprinzip?
7. Schweden, das während der Corona-Krise praktisch nur mit Empfehlungen und der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger gearbeitet hat, weist insgesamt die tiefste Übersterblichkeit in Europa über die gesamte Pandemiezeit aus und ist besser durch die Krise gekommen als seine Nachbarstaaten Norwegen, Finnland und Dänemark, die allesamt strenge Massnahmen wie Maskenpflicht, Lockdowns und Schulschliessungen verordnet hatten (The Lancet ; Regional Health – Europe ; September 2024 «Impact of COVID-19 on total excess mortality and geographic disparities in Europe, 2020–2023: a spatio-temporal analysis»).
 - a. Wie beurteilt der Regierungsrat retrospektiv das Vorgehen der Schwedischen Gesundheitsbehörde im Vergleich zur Schweiz und zum Kanton Luzern?
 - b. Würde der Regierungsrat in einer nächsten epidemiologischen Krise die Erfahrungen von Schweden mit in seine Strategie aufnehmen?
8. In den Innenräumen von Restaurants und in Geschäften wurden zum Teil aufwendige und teure Hygienemassnahmen mit Plexiglas usw. gefordert. Resultierten diese Vorgaben aus der Vorstellung, etwas tun zu müssen, oder lagen dem Regierungsrat dazu empirische und wissenschaftliche Grundlagen vor?
9. Der ehemalige deutsche Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach hat am 9. Februar 2023 in der ZDF-Talkshow bei Markus Lanz festgestellt: «Was Schwachsinn gewesen ist, wenn ich so frei sprechen darf, sind diese Regeln draussen.» Er meinte damit alle Regeln im Freien, wie Abstandsregeln, Versammlungsverbote draussen und Sperrungen von öffentlichen Zonen, Sonnenterrassen usw. Haben die Luzerner Behörden solche Regeln auf ihre Evidenz hin geprüft, oder einfach ausgedacht bzw. imitiert?
10. Die Polizei ging auffallend restriktiv gegen friedliche Corona-Demonstrationen und Corona-Spaziergänge vor. Es wurden grosszügig Personenkontrollen durchgeführt, Platzverweise (Wegweisungen) ausgesprochen, Festnahmen durchgeführt und Pfefferspray eingesetzt.
 - a. Hatten die Behörde keine Bedenken, dass durch solche Einsätze insbesondere mit Pfefferspray und der damit einhergehenden Schleimhautreizung Corona-Ansteckungen provoziert werden könnten, die sie ja gerade haben verhindern wollen?
 - b. Hatte die Regierung eine Anweisung vom Bundesrat oder einer Bundesbehörde, aus politischen Gründen besonders restriktiv gegen Corona-Demonstrationen vorzugehen?
11. Das Luzerner Kantonsgericht hat im April 2025 in mehreren Leitentscheiden bestätigt, dass die rückwirkende Rückforderung der ersten Tranche (Auszahlungen vor dem 21. April 2021) unzulässig war. Das politische Machtwort sprach schliesslich der Luzerner Kantonsrat am 12. Mai 2025 mit der Motion für einen teilweisen Verzicht der Rückforderungen der Härtefallgelder. Der Regierungsrat setzte die Motion zum teilweisen Verzicht auf die Rückforderung von Covid-19-Härtefallgeldern (insbesondere der 1. Tranche) mit Dekret per 1. August 2025 in Kraft.

- a. Wie und wann erfolgte die Information der betroffenen Unternehmen, und wie wurden die Firmen, die bereits Zahlungen geleistet hatten oder gegen die bereits Verfügungen vorlagen, informiert?
 - b. Wie und wann hat der Kanton Unternehmen, bei denen noch ein Verfahren am Laufen war und die gemäss dem Dekret Härtefallgelder nicht mehr zurückbezahlen mussten, informiert?
 - c. Wie gross ist aktuell die Summe der Härtefallgelder, die der Kanton entgegen dem Dekret zurückgefordert hat und gemäss dem Dekret vom 1. August 2025 den Unternehmen zurückerstatten müsste?
12. Als Fazit aus dem Pandemiemanagement schliesst der Regierungsrat in seinem Rechenschaftsbericht B 146 vom 30. Sept. 2022: «Krisenrecht ist Exekutivrecht. Zur Bewältigung von Notlagen ist unser Rat darauf angewiesen, schnell die notwendigen Massnahmen ergreifen und folglich auch die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen erlassen zu können.» Retrospektiv stellt sich im Ländervergleich (Schweden) und aufgrund der wissenschaftlichen Einschätzung des RKI (RKI-Protokolle) die Frage nach der Verhältnismässigkeit. Während der Rechenschaftsbericht B 146 die organisatorischen Abläufe und das Zusammenspiel beurteilt, so fehlt eine kritische und pragmatische Reflexion zur damaligen Risikoeinschätzung und zur damaligen Lagebeurteilung, und ob damit Krisenrecht effektiv gerechtfertigt war.
- a. Wie stellt sich der Regierungsrat der Kritik, dass die politischen Entscheide während der Corona-Krise weniger auf rationalen Fakten, sondern stark auf Emotionen sowie auf dem Druck der Medien und der durch die Medien verunsicherten Öffentlichkeit basierten?
 - b. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kritik, dass die Politik durch einen «Verschärfungshype» der Medienberichterstattung zu immer weitreichenderen Massnahmen gedrängt wurde?
 - c. Wie könnte aus Sicht des Regierungsrates bei einer zukünftigen Krisensituation der demokratische Grundsatz der «Checks and Balances» sichergestellt werden und welche Aufgabe stünde dabei verfassungsrechtlich dem Kantonsrat zu?

Schumacher Urs Christian

Bucher Mario, Schnydrig Monika, Lang Barbara, Lötscher Hugo, Hodel Thomas Alois, Meyer-Huwyler Sandra, Ursprung Jasmin, Wandeler Andy, Ineichen Benno, Gfeller Thomas, Müller Guido, Arnold Robi, Vogel Marlen, Steiner Bernhard, Stadelmann Fabian, Dahinden Stephan